

Satzung

Förderkreis Partnerschaft Wokingham – Erfstadt e. V.

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderkreis Partnerschaft Wokingham – Erfstadt e. V.“ mit Sitz in Erfstadt.
- 1.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein dient dem Zweck, die Beziehungen im schulischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich zwischen den Städten Wokingham und Erfstadt zu vertiefen.
- 2.2 Seine Aufgaben sieht er darin, Begegnungen, Studienaufenthalte, Freizeitveranstaltungen und sportliche Aktivitäten zu fördern und zu vermitteln und damit zur Verständigung der Bevölkerung beider Städte und zur internationalen Zusammenarbeit beizutragen.

3. Arten der Mitgliedschaft

Der Förderkreis Partnerschaft Wokingham – Erfstadt e. V. unterscheidet:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder

zu a)

- 3.1 Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben u. juristische Personen, die bereit und in der Lage sind, zur Förderung und Gestaltung des Vereins im Sinne seines Zweckes beizutragen.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende dem Vorstand mitzuteilen ist,
 - b. eine förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann; dies bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder,
 - c. den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d. den Tod.

zu b) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung.

Zu Ehrengeschäftsführern, Ehrengeschäftsratsmitgliedern und Ehrenmitgliedern können nur frühere Vorsitzende und Vorstandsgeschäftsratsmitglieder und ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich um die besondere Förderung der Partnerschaft verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss wird dem Ehrenmitglied schriftlich bestätigt.

4. Organe des Vereins

4.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

4.2 Mitgliederversammlung

4.2.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu übersenden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.

4.2.2 Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn es vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Zweck und Gründe müssen angegeben werden.

4.2.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden; erfolgt kein Einspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gelten sie als genehmigt.

4.2.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über Planung, Aufgaben und Arbeit des Vereins. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegen. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl von drei Rechnungsprüfern, die Bestellung eines Wahlleiters.

4.2.5 Fachbereiche

Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden.

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern.

4.3.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und mindestens drei Beisitzern. Außerdem gehören ihm als geborene Mitglieder je ein Stadtverordneter der im Rat

vertretenen Fraktionen und ein Angehöriger der Verwaltung mit beratender Stimme an. Ihm kann als weiteres Mitglied mit beratender Stimme ein Vertreter der Partnerorganisation bei der Stadt Wokingham angehören.

- 4.3.3 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4.3.4 Die Vertretungsbefugnis nach § 26 II BGB haben der Vorsitzende oder ein Stellvertreter jeweils gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister.
- 4.3.5 Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4.3.6 Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Dies entfällt nach Eintragung ins Vereinsregister.
- 4.3.7 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

5. Beitrag und Geschäftsjahr

- 5.1 Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Auflösung des Vereins

- 6.1 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt durch Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.
- 6.2 Das Vereinsvermögen fällt nach der Auflösung des Vereins der Stadt Erfstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erfstadt, den 14. November 2008

gez. Lieselotte Engmann

Vorsitzende

gez. Ruth Bell Erner

Geschäftsführerin